

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Belegabgaben sind pro Seite 25 Pf. — Geschäftsverträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hansmann & Co.; Verlag: Vd. Bund der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Biemelhauer Straße 38-42, Telefon-Nr. 93 u. 89. Zelig-Nr.: 117/Verband Bochum.

Erobern und behaupten!

Wer im Felde mitgekämpft hat, weiß, daß es oft leichter ist, eine Stellung zu erobern, als zu behaupten. Das gilt nicht nur im Felde, sondern auch daheim im Kampfe um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Besserstellung. Von vornherein muß daher alles darauf angelegt werden, daß eine Stellung nicht nur erobert, sondern auch behauptet und weiter ausgebaut werden kann.

Damit fallen alle Einwände, womit sich die Unorganisierten von der Erfüllung ihrer Organisationspflicht zu drücken suchen. Auch der Entschluß, alle Kämpfe um die Besserstellung mitzumachen und nach Kräften zu unterstützen, entbindet nicht von der Organisationspflicht. Wird diese nicht von allen erfüllt, dann sind auch die im Kampfe etwa erzielten Erfolge von vornherein in Frage gestellt. Dauernde Erfolge können nur erreicht und behauptet werden durch eine Zusammenfassung aller Kräfte in der Organisation, d. h., durch Macht. Selbst die „Kölnische Volkszeitung“ schrieb in Nr. 410 vom 26. Mai 1918:

„Noch immer hat in dieser Welt, die nun einmal keinen Idealzustand kennt, der Satz gegolten, daß Recht ohne Macht nicht aufrechterhalten werden kann. Recht und Macht gehören zusammen. Wenn die Macht dem Recht dient, erfüllt sie ihre höchste und schönste Aufgabe. Nur wenn die Macht dem Unrecht dient, wird sie verderblich.“

Recht kann ohne Macht nicht aufrechterhalten werden. Jeder neue Tag hämmert den Bergarbeiter das erneut ein. Die gesetzliche Vertragsfreiheit besteht für sie nicht, weil eben Recht ohne Macht nicht aufrechterhalten werden kann. Bei der Einführung der Arbeitsordnung wurden die Belegschaften gar nicht gefragt; die Festsetzung der Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Löhne, Gebote usw. erfolgt in der Regel einseitig durch die Werksbesitzer. Vertragsfreiheit kann eben nur da bestehen, wo die Vertragsschließenden die gleiche Macht haben.

Die Bergarbeiter haben laut Gesetz auch das Recht, die Förderung über Tage durch einen selbstgewählten Vertrauensmann überwachen zu lassen. Würden sie von diesem wichtigen Recht Gebrauch machen, wären sie vor Benachteiligung geschützt; alle Kritik hierüber, auch die in der „Bergarbeiter-Zeitung“, würde sich erübrigen. Von diesem so wichtigen Recht kann aber kein Gebrauch gemacht werden, weil den Bergarbeitern die hierzu nötige Macht fehlt.

Die Arbeiterausschüsse und Sicherheitsmänner könnten viel mehr leisten und weit erproblicher wirken, wenn eine entsprechende Macht dahinter stünde. Aber durch die Ohnmacht und Zerissenheit der Bergarbeiter wird auch ihre Tätigkeit lahmgelegt. Von vielen Belegschaften wurden sogar Unorganisierte und Wirtschaftsfremde zu diesen Posten gewählt. Da ist natürlich von vornherein Hopfen und Malz verloren.

Das Hilfsdienstgesetz und die Schlichtungsausschüsse könnten weit mehr nutzbar gemacht werden, wenn nicht Macht und Fähigkeiten hierzu fehlten. Durch eine fortlaufende, wenigstens alle organisierten Bergarbeiter umfassende Lohnkontrolle müßte die Einhaltung der Zugeständnisse, welche den Bergarbeiterverbänden gemacht wurden, überwacht und eventuell erzwungen werden. Dann könnten die Schlichtungsausschüsse nötigenfalls auch mit Erfolg angerufen werden. So aber stehen die Arbeiterausschüsse in der Regel mit leeren Händen da, und die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse bauen sich auf die Angaben der Bekehrterter auf, weil andere Unterlagen fehlen.

Den Kalkararbeitern sind durch Reichsgesetz wiederholt Zulagen bewilligt worden. Es wurden besondere Bestimmungen getroffen, um denselben diese Zulagen zu sichern. Zu diesem Zweck wurden die Arbeiterausschüsse sogar mit entsprechenden Kontrollrechten ausgestattet. Aber was hilft das alles? Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Die unorganisierten Kalkararbeiter konnten ihre Ansprüche nicht geltend machen. Sie haben sich zudem vielfach auch noch unorganisierte Arbeiterausschüsse gewählt, die nicht einmal fähig sind, das Kontrollrecht

auszuüben. Das beste Gesetz muß aber versagen, wenn Macht und Fähigkeiten fehlen, es zur Geltung zu bringen.

Die Bergarbeiter erstreben die Einführung von Tarifverträgen. Diejenigen können aber ohne Macht nicht eingeführt und noch weniger behauptet und zur Geltung gebracht werden. So lange den Bergarbeitern diese Macht fehlt, müssen sie auf die Einführung von Tarifverträgen verzichten.

Die Werksbesitzer verjagen den Arbeiterorganisationen die Anerkennung, die sie für ihre eigenen Organisationen als selbstverständlich beanspruchen. Damit verjagen sie den Arbeitern die Gleichberechtigung, die diesen nach dem natürlichen und geschriebenen Recht zusteht. Das können sie nur, weil den Arbeitern die Macht fehlt, ihre Gleichberechtigung zu behaupten und zur Geltung zu bringen.

So steht es in jeder Beziehung. Macht entscheidet! Bei gleicher Macht hätten die Bergarbeiter auch das gleiche Recht, wie die Werksbesitzer. Die Gleichberechtigung kann ihnen folglich nur verjagt werden, weil die Unorganisierten ihre Organisationspflicht nicht erfüllen.

Diese Unorganisierten entziehen sich dann aber noch über die Zustände, die sie durch ihre Eifersüchtheit und Pflichtvergessenheit selbst verschuldet haben. Statt sich selbst anzuklagen, machen sie andere verantwortlich. Im Brustton der Ueberzeugung wird besonders gegen die Organisation und ihre Führer losgelegt, die angeblich nichts machen und folglich keinen Zweck haben. Selbstverständlich kann durch diese Entrüstung und gedankenlosen Redereien weder etwas erreicht noch behauptet werden.

Weniger Entrüstung und Worte, und dafür mehr Einsicht und Tatkraft, brauchen wir. Das unorganisierte Maulheldentum muß verschwinden, und an seine Stelle der organisierte Wille zur Macht treten. So lange das nicht geschieht, wird die Macht dem Unrecht dienen und für die Bergarbeiter verderblich wirken können.

Die Bergarbeiter müssen sich ein Beispiel an den Werksbesitzern nehmen. Diese reden nicht viel, und sie entziehen sich noch weniger. Dafür aber wissen sie um so entschlossener zu handeln. Ohne zu reden und sich zu entziehen haben sie folglich nicht nur ihre Ziele erreicht, sondern auch behaupten können. Sie haben sich alles dienstbar gemacht, die Presse, den Staat, die Wissenschaft usw.

Warum haben die Bergarbeiter nicht ebenso gehandelt? Dann bräuchten sie nicht so viel zu reden und sich zu entziehen. Die bestehenden unhaltbaren Zustände wären gar nicht denkbar, und ihre Entrüstung und Kritik würde sich folglich erübrigen, wenn alle so wie die Werksbesitzer handelten, d. h., ihre Organisationspflicht erfüllten. Dann könnte die Macht dem Recht dienen und ihre höchste und schönste Aufgabe erfüllen.

Von diesem Idealzustand sind wir aber um so weiter entfernt, je größer die Zahl der Unorganisierten ist. Die Bergarbeiter sind folglich Opfer der Eifersüchtheit und Pflichtvergessenheit der Unorganisierten. Für ihre Unterlassungssünden müssen alle leiden und büßen. Wenn alle ihre Organisationspflicht in gleicher Weise erfüllen, dann wären auch die Machtverhältnisse gleich, und dementsprechend würden sich auch die Arbeits-, Lohn- und sonstigen Verhältnisse gestalten.

Opfer der Eifersüchtheit und Pflichtvergessenheit der Unorganisierten! Das ist bedauernd für alle! Für alle! Denn diese Pflichtvergessenheit wurden bisher nicht nur geduldet, sondern vielfach noch als Kameraden behandelt. Ja, die organisierten Bergarbeiter haben sich sogar ihrem Terror gebeugt! Durften sie nicht umgestraft die Organisation und ihre Führer schmähend und die Erfolge mühsamer, aufbauender Arbeit mitgehenen und dabei noch herunterreißen? Leider! Daran trauern wir. Und nur, wenn in dieser Beziehung Gehör und Eintracht eintritt, werden wir die uns zuteilende Anerkennung und Gleichberechtigung zur Geltung bringen und dauernd behaupten können.

Frauenarbeit im Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Der Krieg mit seinen ungeheuren Umwälzungen und seinem drakonischen Zwange hat auch der Frauenarbeit auf den Bergwerken in erhöhtem Maße Eingang verschafft, ob zum Vorteil der Allgemeinheit, mögen die Leser nach folgenden Feststellungen selbst beurteilen.

Nach der amtlichen Statistik im „Reichsarbeitsblatt“ wurden im 2. Quartal 1914 auf den Werken im Oberbergamtsbezirk Clausthal von der Gesamtbelegschaft nur 0,1 Prozent Frauen beschäftigt, im 3. Quartal 1917 aber schon 3,2 Prozent. Inzwischen ist selbstverständlich die Zahl der beschäftigten Frauen auf den Werken erheblich weiter gestiegen. Auf eine von der Bezirksleitung unseres Verbandes in Gildesheim veranstaltete Umfrage an circa 50 in Frage kommende Werke sind für 24 Werke die Antworten eingegangen. Auf diesen 24 Werken sind insgesamt 598 Frauen zurzeit beschäftigt. Zieht man alle Werke in Betracht, so werden wir sicher eine Zahl von rund 1000 beschäftigten Frauen haben. Die einzelnen Werke beschäftigen nach den eingegangenen Antworten 3 bis 75 Frauen.

Gewiß ist die Frauenarbeit in anderen Berufen, auch in der Kriegswirtschaft, viel stärker vertreten, aber es ist doch noch ein sehr großer Unterschied zwischen der Frauenarbeit in der Fabrik und der Frauenarbeit auf den Gruben zu machen. Selbst die schwerste Arbeit in irgend einer Fabrik wird sich immer noch eher für die Frau eignen, als die Arbeit auf einem Bergwerk. In jeder Fabrik läßt sich wohl bei der herrschenden Zeitarbeit die Frauenarbeit spezialisieren und die leichtesten Arbeiten können für die Frauen reserviert werden, auf den Gruben läßt sich das kaum machen, dort muß die Frau eben, abgesehen von einzelnen, Männerarbeit verrichten.

Oft huldigt man bezüglich der Frauenarbeit ja der Ansicht, daß die vaterländische Pflichterfüllung die Frau zu solcher Erwerbsarbeit zwingt. Gewiß steht in der Frauenarbeit ein ungeheures Maß vaterländischer Pflichterfüllung, aber nicht frei-

willig, sondern unter dem Zwange der harten Not des Krieges. Der Ernährer der Familie ist zum Kriegsdienst eingezogen, die staatliche Unterstützung reicht bei weitem nicht hin, um leben zu können. Die ländlichen Gemeinden zahlen selten eine Beihilfe zur staatlichen Unterstützung, denn mehr als je herrscht bei den Dorfgewaltigen die Anschauung: „De Frauenmenschen kann arbeiten.“

Aber auch die Werke selbst tun das ihrige, damit die Frau nur möglichst schnell ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Geht es mit Zureden und Verlockungen nicht, so wendet man auch Zwang an. Nach den Antworten der Vertrauensleute sind von den weiblichen Arbeitern rund 51 Prozent Kriegerfrauen. Meist Frauen, deren Männer bis zu ihrer Einberufung auf dem Werke arbeiteten. Sehr zahlreich sind die Anfragen dieser Frauen aus vielen Orten, ob sie die Arbeit auf den Werken für ihre Männer aufnehmen müßten, und ob ihnen bei Weigerung die Werkunterstützung entzogen werden könnte. Eine Reihe Briefe von Werken wurden uns von Frauen und Vertrauensleuten zur Verfügung gestellt, worin die Kriegerfrauen zur Arbeit auf den Werken aufgefordert werden, widrigenfalls ihnen sonst die Unterstützung entzogen würde. Die Werke: Sigmundshall in Bokeloh, Wilhelmshall in Aderbeck und auch andere taten sich dabei besonders rigoros hervor. Vielfach hatten diese Kriegerfrauen noch eine Werkswohnung inne, und es sind uns Fälle bekannt geworden, wo man diese Frauen rücksichtslos aus der Wohnung hinausdrängte, wenn sie nicht für billiges Geld auf dem Werke arbeiten wollten, so auf dem Kalkwerk Gewerkschaft Hallerleben. So drängte die Not die Frauen zur Werksarbeit, und die Zwangsmittel der Werke zogen sie hin.

Beschäftigt werden die Frauen auf den Kalkwerken abgesehen von einigen, welche leichte Arbeit haben, in der Hauptsache mit Salzverladen, Kohlenabladen, Wagenschieben, Salzfarren, Förderwagenschieben über Tage, mit Wagenschieben und als Abschlepper. Von zwei Werken wird berichtet, daß die Frauen in Fabrik und Mühle genau so beschäftigt werden, wie die Männer. Von mehreren Werken wird berichtet, und wir hatten auch auf anderen Werken Gelegenheit, uns selbst davon

zu überzeugen, daß die Frauen sich mit 1½ bis 2 Zentner schweren Säcken herumbalgen müssen. Im Braunkohlenbergwerk werden die Frauen mit Bricketabnehmern, Verladen, mit Abraumarbeiten, in der Förderung mit Förderwagenschieben, mit Holz-, Schienen- und Schwelentragen, beschäftigt. Im Erzbergbau mit Erzfortieren und Wagenschieben. Alles in allem ergibt das Gesamtbild, daß die Frauen mit allen über Tage vorkommenden, teilweise recht schweren Arbeiten, beschäftigt werden. Frauen leisten Männerarbeit.

Von den 24 berichtenden Werken sind zwei Werke mit 12, ein Werk mit 11- und 14 Werke mit 10stündiger Arbeitszeit für die Frauen. Zwei Werke haben die 8- und ein Werk die 8½stündige Arbeitszeit. Auf einem Werk werden die Frauen 10 bis 12 Stunden, und auf einem Werk 8 bis 12 Stunden beschäftigt. Nur drei Werke sind vorhanden, die den häuslichen Verhältnissen der Frauen Rechnung tragen und sie nach ihrer Möglichkeit 5 bis 10 Stunden beschäftigen. Die Mehrzahl der Frauen muß somit die volle Arbeitszeit auf den Werken durchhalten und kann dann des Abends erst die häuslichen Arbeiten verrichten und die Jagd nach Lebensmitteln beginnen. Wenn die Männer der Ruhe pflegen, muß die Frau noch stundenlang nach geleiteter schwerer Arbeit sich der Sorge um die Kinder und sonstiger Arbeit hingeben.

So verschiedenartig die Arbeit und Arbeitszeit, so verschieden auch der Lohn. Er beträgt 2,50 bis 5 Mark. Aber auch bei gleicher Arbeit finden wir auf den einzelnen Werken sehr verschiedene Löhne und sehr große Lohnunterschiede. Zwei Werke zahlen noch unter 3 Mark, drei Werke 3 bis 4 Mark, zwei Werke 4,50 bis 4,70 Mark und 12 Werke zahlen 4 bis 5 Mark, alles inkl. der Feuerungszulagen. Daß diese Entlohnung für Männerarbeit und den Zeitverhältnissen angepaßt ist, wird außer den Werksbesitzern wohl kaum jemand behaupten wagen. Die Werke sind allerdings der Ansicht. Der Direktor des Kalkwerks Hienenburg, welcher den Frauen den fälligen Lohn von 2,90 Mark bezahlt, meinte sogar vor dem Schlichtungsausschuß in Gildesheim, im Kampfe um 30 Pf. Zulage, daß die Frauen zu viel erhielten, man könne sie nachher, sie kämen den nächsten Tag doch wieder. Also, weil die Not die Frauen zur Arbeit zwingt, und weil andere Arbeitsgelegenheit dort nicht zu finden ist, und sie in dieser Zwangslage gezwungen sind, für 2,90 Mark zu arbeiten, um nur etwas zu verdienen, meint der Herr, er zahle genug oder schon zu viel. Ein Werk — Kalkwerk Salzbehrath — wollen wir hierbei jedoch lobend hervorheben, von dem uns berichtet wird, daß es den Kriegerfrauen neben dem Lohn auch die Werkunterstützung noch zahlt, was auf den anderen Werken nicht geschieht.

Die Behandlung der Frauen auf den Werken ist oft rücksichtsloser, als man nur gegen die Männer in Friedenszeiten sein konnte. Den besonderen Bedürfnissen der Frauen wird keine Rechnung getragen, und auch die Verberden scheinen hier recht ler die Dinge anzusehen. Von verschiedenen Werken wird uns berichtet, daß Abortgelegenheiten für die Frauen nicht vorhanden seien, daß oft nicht einmal ein Raum vorhanden sei, in dem sich die Frauen waschen oder umkleiden, ja nicht einmal ihr bishen Essen einnehmen können. Für die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Anstand wird außerdem recht wenig getan, und es gibt Werkebeamte, von denen uns berichtet wurde, daß sie in der Arbeiterfrau auch noch des Weib für sich erblickten. Unter Ausnutzung seiner Beamtenmacht nutzt mancher eine Arbeiterin für sich als Weib, um dann desto lächerlicher über den ganzen Stand der Kriegerfrauen zu schimpfen. Sogar ist es auf dem Kalkwerk Hienenburg bei Hüllerleben vorgekommen, daß ein Beamter eine Frau verführt hat; die Frau wurde hinausgeworfen, der Beamte behielt seinen Posten weiter. Bei jeder auch oft geäußerten Gelegenheit jagt man den Frauen, wenn nicht paßt, kann gehen, oder auch, was wollt ihr denn hier, wir haben euch nicht gebolt. Frauen, die etwas gewerkschaftliche Ahnung haben und ihre Mitschwestern aufzuklären suchen, sind schon rücksichtslos entlassen worden.

Das traurigste Kapitel ist: Was machen die Kinder der arbeitenden Frauen, welcher Obhut sind sie anvertraut? Mit einer Ausnahme wird uns von allen Werken und in Frage kommenden Orten berichtet: Weder von der Gemeinde noch vom Werk sind Einrichtungen zur Obhut der Kinder geschaffen. Wo nicht eine alte Mutter vorhanden, sind sich die Kinder selbst überlassen. Die Kinder verderben, wird von einigen berichtet, von anderen: Die Kinder treiben sich herum, bis die Mutter nach Hause kommt. Die einzige wohlthuende Ausnahme wird von Königsflutter, Kalkwerk Beienrode, berichtet; dort sind die Kinder der Obhut von Gemeindefrauen unterstellt. So wie hier, könnte es wenigstens überall sein, in jeder Gemeinde könnte wenigstens das getan werden, mag man doch die Werke zu den Kosten heranziehen. Es handelt sich fast ausschließlich um ländliche Distrikte, deren erwachsene Bevölkerung tagsüber auf dem Acker beschäftigt ist, und wo kein Auge eines Erwachsenen auf die umherirrenden Kinder der Arbeiterfrauen fällt. Die Folgen müssen für die Kinder unberechenbar werden. Fortgesetzt zehrt man über Zunahme der Verderbtheit der Kinder, Verrohung und Unsittheit unter der Jugend. Wo sind hier aber die Wächter von Tugend, Sitte und Anstand, um die Kinder zu schützen und zu leiten? Diese Wächter bringen es noch fertig, über die Kriegerfrauen und deren Kinder weidlich zu schimpfen.

Die harte, schwere Arbeit bei geringem Lohn, in meist zu langer Arbeitszeit, die ständige Sorge um den Mann im Felde und die sich selbst überlassenen Kinder, die ständige Gabe des Abends um das bishen Lebensmittel für sich und die Kinder, sowie die häusliche Arbeit bis spät in die Nacht hinein, müssen die Frauen in kurzer Zeit zugrunde richten. Orden und Ehrenzeichen werden ja jetzt in Massen verteilt, die Kriegerfrauen verdienen darauf ja recht. Aber wenn irgend jemand durch anständige Bezahlung und Behandlung bei der Arbeit, durch Hilfe in der Sorge um die Kinder, in der Beschaffung von Lebensmitteln usw., Anerkennung verdienen, dann dieses stille Geselentum der auf den Werken arbeitenden Frauen. Statt aber Anerkennung, oft brutale Behandlung und allgemeine Verbächtigung.

Uns ist das Los von einigen Frauen bekannt geworden, die auf den Werken arbeiten, welches geradezu fürchterlich ist. Eine Frau hat 6 Kinder, die andere 5. Die Männer seit langen Jahren im Felde, sind wegen Vergehen im Felde zu langjährigen Strafen verurteilt, und die Zeit der Strafe ist den Frauen noch nicht einmal bekannt. Jeder Wennig Unterstützung ist diesen Frauen verjagt. In kurzer Zeit diese Frauen um 10 Jahre

gealtert. Außerlich heroisch, nehmen diese Frauen den Kampf um ihre und ihrer Kinder Existenz durch schwere Berufsarbeit allein auf sich; aber welches Körper-, geist- und nervenzerrüttende Seelenleben mag die Frauen ständig quälen? Der Ernährer genommen, man weiß nicht, ob und wann er wiederkehrt, nicht einmal der Trost verbleibt diesen Frauen, der Krieg geht zu Ende, und dann kommt der Mann wieder. Kein Wenig Geld mehr, 5 und 6 Kinder allein durchbringen. Nicht traurig, sondern fürchterlich muß diesen Frauen zu Mute sein. In diesen Frauen steckt ein noch nicht erreichtes Geldvermögen.

Ein Einzelfall, wird man sagen, und wir wünschen, es wäre so, aber glaubt man denn, daß dieses schreckliche Los nur diese Frauen allein angeht? Nein, dieses Los der Frauen wirkt auf das Seelenleben ihrer fühlenden Mitbewohner ebenfalls zerrüttend, es ist die Furcht vor der Möglichkeit, ein gleiches Schicksal zu erleiden.

Richter und Ankläger der Männer sind sicher berufen, nur die Tat und den Täter zu berücksichtigen. Aber wo sind die Reibiger von Humanität und Volkseinstimmigkeit, die hier die fürchterlichsten Folgen für Unschuldige beseitigen oder wenigstens mildern? Nicht nur läßt man hier den Armen schuldig werden und übergibt ihn dann der Pein, auch Unschuldige müssen in der erbnungswürdigsten Weise noch schwerer büßen.

Ihr organisierten Bergarbeiter, bekräftigt auch das Los der Frauen auf den Werken und lernt. Von Pharisäern und Schriftgelehrten wird diese Arbeiterfrau meist nur als Arbeitsobjekt betrachtet, sehen wir in unseren Schwestern Leidensgenossinnen, und erziehen wir sie durch kameradschaftliches Verhalten zu Kampfgenosssinnen. Wo den Frauen Unrecht geschieht, halten wir als organisierte Arbeiter unsere schützende Macht der Organisation darüber. Wo wir helfen können mit unseren geringen Mitteln, helfen wir als wahre Christen, und haben wir für pharisäische Verbildigungen und Verleumdungen der Arbeiterfrauen nur Verachtung. Werden wir aufklärend unter diesen Frauen. Helfend und verbend werden wir diese Frauen auch als Kampfgenosssinnen gewinnen.

Verstaatlichung der Bodenschätze in Bayern.

Die gesetzliche Regelung der bergbaulichen Verhältnisse erfolgte in Bayern bis zum Jahre 1869 nach nicht weniger als 8 verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Deklarationen. Erst am 1. Juli 1869 in Kraft getretene Berggesetz für das Königreich Bayern schuf in engem Anschlusse an das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 ein einheitliches Bergrecht; es hob das Bergregal auf und setzte insbesondere auch die vorgezeichneten Gesetze, Verordnungen und Dekrete außer Kraft. Seit dieser Zeit hat das Gesetz wiederholt Änderungen erfahren. So wurden 1873 3 Artikel des Berggesetzes in Einklang mit der Zivilprozessordnung gebracht, 1899 eine größere Zahl zivilrechtlicher Bestimmungen mit dem bürgerlichen Recht; eine Gesetzesvorlage vom 30. Juni 1900 bezieht dem Staate insbesondere die Gewinnung von Steinsalz nebst dem mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salz, sowie der Solquellen vor, es erzielte im wesentlichen Anschlusse an das Arbeiteridungsgesetz vom 1. Juni 1891 den 4. Abschnitt des Titels 3 (Von den Bergleuten) durch neue Bestimmungen, verbot den Knappschaftstitel den Vorschriften der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an, verstärkte den verwaltungsrechtlichen Schutz der Rechte der Mutter, der Bergbautreibenden und der Grundbesitzer, sowie der Bergleute, indem es die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf eine Reihe von Angelegenheiten ausdehnte, die diese Rechte berühren, es regelte mit Rücksicht auf die Neuorganisation der Bergbehörden deren Zuständigkeit und nahm endlich im allgemeinen eine mit zahlreichen redaktionellen Änderungen der Fassung verbundene Revision des Gesetzes vor. 1908 lagen dem Landtage 2 Gesetzesentwürfe zur Änderung des Berggesetzes vor; der eine enthielt Bestimmungen über Schürfen und Wuten und über die sogenannte Anschließung des Staates; er wurde von der Kammer der Reichsräte abgelehnt. Der andere Entwurf betraf den Arbeiterschutz, wurde von der Abgeordnetenversammlung aber erst in Angriff genommen, nachdem der 1. Entwurf abgelehnt worden war. Die Abgeordnetenversammlung übernahm in diesem Entwurf die im 1. Entwurf bereits enthaltenen Bestimmungen über Schürfen und Wuten, die Kammer der Reichsräte nahm aber diesen Entwurf vor der Landtagsberatung 1908 nicht mehr in Beratung. Nach dem Wiederzusammentritt des Landtages brachte die Staatsregierung bei der Kammer der Reichsräte einen zum Teil durch die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, zum Teil durch die inzwischen ergangene Novelle vom 29. Juli 1909 zum preussischen Berggesetz beantragten Nachtrag zu der Vorlage ein. Der Ausschuss der Reichsratskammer lehnte die Vorschläge über Schürfen und Wuten erneut ab, nahm aber im übrigen den Rest der Vorlage nach den Vorschlägen der Staatsregierung an. Daraufhin brachte die Regierung neue Anträge, die sich auf Schürfen und Wuten bezogen, und die von der Reichsratskammer angenommen wurden, in der Abgeordnetenversammlung aber verschiedene Änderungen erfahren. Schließlich kam das Berggesetz vom 13. August 1910 zustande, das neben einer Änderung der Bestimmungen über Schürfen und Wuten auch noch eine solche der Bestimmungen über die Aufsichtspersonen und über die Verantwortlichkeit im Bergwerksbetriebe brachte; es ergänzte und änderte ferner den 4. Abschnitt des 3. Titels, wobei sich übrigens der **Landtag** als eine Klippe erwies, an der der ganze Entwurf zu scheitern drohte, und auf dessen Festhalten im Gesetze die Abgeordnetenversammlung schließlich auch infolge des Widerstandes der Reichsräte verzichtete, und endlich verpflichtete es durch Änderung des Knappschaftstitels die Werksbesitzer zur Zahlung von Beiträgen zu den Knappschaftsvereinen in gleicher Höhe wie die Arbeiter. Und schließlich wäre in diesem Zusammenhange auch noch das **Kriegsbeschäftigungsgesetz** vom 5. April 1916 zu erwähnen. — Alles in allem genommen, stellt das derzeit geltende bayerische Berggesetz ein ganz eierdes bei den heutigen Verhältnissen nach seiner Richtung entscheidendes und der Wahrung der privatkapitalistischen Interessen dienendes Stückwerk dar.

Wie schon bei der Revision des Berggesetzes im Jahre 1910 hat die sozialdemokratische Fraktion des bayerischen Landtages dem Grundsatze entsprechend, daß die Bodenschätze Gemeingut des Volkes sein sollen, bei jeder Gelegenheit beantragt, die Bergwerke in Staatsbesitz zu überführen und in Staatsregie zu betreiben. Dieser Forderung soll nun, wenn auch nur zum Teile, entsprochen werden. Die Staatsregierung hat dem Landtage unter dem 16. Mai einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der die Verstaatlichung der Bergwerke bezweckt. In seinem wichtigsten Teile schlägt dieser Entwurf vor, zur Sicherstellung der Interessen der Allgemeinheit die Aufschüttung und Gewinnung von Steinsalz, namentlich Kali-, Magnesit- und Boraxen, sowie der Solquellen, der Eisen- und Manganerze, der Braunkohle und der in der Rheinpfalz vorkommenden Steinkohle, dem Staate vorzubehalten. Desgleichen soll die Aufschüttung und Gewinnung des Bitumens (Erdöl, Erdgas, Bergwachs, Asphalt) und die wegen ihres Gehaltes an Bitumen technisch verwertbaren Ölsäure ausgetrigelt werden, indem die Aufschüttung und Gewinnung des Bitumens dem Grundbesitzern zuzugewandt und dem Staate vorbehalten werden soll, der ferner die Aufschüttung und Gewinnung unter den von ihm für geboten erachteten Bedingungen auf Dritte übertragen kann. **Wichtig** angenommen werden soll

in die Neuordnung unbegreiflicher Weise der Graphit, der unter den nach dem bayerischen Berggesetz nicht verletzlichen Mineralien den hervorragendsten Platz einnimmt und gegenwärtig infolge seiner Bedeutung für die in der Metallindustrie notwendige Tiegelproduktion besondere Beachtung verdient. Unter dem Einflusse des Krieges und bei dem einzig dastehenden Vorkommen in Deutschland ist die Graphitgewinnung in Niederbayern erheblich gesteigert worden, neben den unwirtschaftlichen und zu Raubbau neigenden Kleinbetrieben der bäuerlichen Grundeigentümer sind große Unternehmungen stark hervorgetreten. In dem 1899 dem Landtage von der Regierung unterbreiteten Gesetzesentwurf über die Änderung des Berggesetzes war wenigstens die Aufnahme des Graphits als verletzliches Mineral vorgesehen; es darf als ein Beweis des großen Einflusses des Kapitals auf die Gesetzgebungspraxis betrachtet werden, daß heute die Regierung von der Wiedereinbringung ihres damaligen Vorschlages absieht, da dem Grundeigentümer die Graphitgewinnung zu entziehen heute ungleich größere Schwierigkeiten verursachen würde, als im Jahre 1899.

Nach dem Gesetzesentwurf soll das Bergwerkseigentum an Eisen- und Manganerzen, sowie an Braunkohle und an dem Staate vorzubehaltenden Steinkohlen, als bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verliehen war, oder das auf Grund der zu diesem Zeitpunkt schwebenden Mutungen, oder der noch zugelassenen Mutungen verliehen wird, durch den zu Gunsten des Staates ausgesprochenen Vorbehalt nicht berührt werden. Mutungen auf Eisen- und Manganerze, auf Braunkohle oder auf dem Staate vorbehaltenen Steinkohle werden innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes insoweit noch angenommen, als ihnen anzeigepflichtige, vor dem 17. Mai 1918 angenommene Schürfungen vorausgegangen sind. Mutungen, die in der Zeit vom 17. Mai 1918 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf Eisen- und Manganerze, auf Braunkohle oder Steinkohle eingelegt worden sind, sind von Anfang an ungültig, es sei denn, daß ihnen anzeigepflichtige, vor dem 17. Mai 1918 begonnene Schürfungen vorausgegangen sind. Bergwerkseigentum, das auf Grund solcher ungültigen Mutungen verliehen worden ist, wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hinfällig.

Dem Gesetzesentwurf ist auch eine 89 Seiten starke Denkschrift über die gesamten bergbaulichen Verhältnisse Bayerns beigegeben. Aus dieser ergibt sich, daß der Gesamtbergwerksbesitz in Bayern, nach dem Stande vom 1. 8. 1917, 2404 Grubenfelder mit 929 616,98 Hektar beträgt; hieran sind beteiligt der Staat mit 462 Grubenfelder mit 490 634,70 Hektar, die Privaten mit 1942 Grubenfelder mit 438 982,28 Hektar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Umfang des Grubenfelderbesitzes an und für sich kein richtiges Bild von dem Mineralreichtum des Landes gibt, da ein großer Teil dieses Besitzes nach dem geltenden Bergrecht auf Grund von Mineralfunden verliehen wurde, die zwar einen Anspruch auf Verleihung eines Grubenfeldes begründeten, aber wirtschaftlich von fragwürdigem Werte waren. Das trifft besonders zu auf die überaus großen Distriktsfelder (Reservate) des Staates. Daß die Größe des Grubenfeldbesitzes ohne nähere Kenntnis der Verhältnisse keinen Maßstab abgibt, dafür ist ein Beweis, daß die Bergwerksgesellschaft Frankenholz, die Besitzerin des größten Steinkohlenbergwerkes in Bayern, mit 2000 Mann Belegschaft, nur 2 Grubenfelder von zusammen 1084,78 Hektar besitzt. Von privaten Bergwerksbesitzern sind mit großen Grubenfeldern beteiligt die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in München mit 81 Grubenfeldern mit 47 125,02 Hektar, die Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte in Rosenbergr mit 203 Grubenfeldern mit 30 345,38 Hektar, die Gesellschaft Wittelsbach in Solms mit 451 Grubenfeldern mit 87 872,12 Hektar, die Deutsch-Lugemburgische Bergwerks- und Hüttenengesellschaft in Dillenburg mit 210 Grubenfeldern mit 51 719,76 Hektar. Auf die Stein- und Braunkohle entfallen 362 Grubenfelder mit 527 936,75 Hektar, auf Eisen- und Manganerze 1893 mit 381 421,62 Hektar, auf die Solquellen von Privaten — das dem Staate bisher schon vorbehaltenen Steinsalz, sowie Solquellen sind hierbei nicht einbezogen — 2 mit 207,53 Hektar, und sonstige verletzliche Mineralien 147 mit 20 051,08 Hektar.

Eine starke Mutungstätigkeit hat seit dem Jahre 1906 besonders auf Eisenerze eingewirkt, und zwar von verhältnismäßig wenigen Mutern, weshalb auch die verliehenen Eisenerzgruben in der Hauptsache in den Händen einiger Weniger sind. Die Sammlung von Mineralreserven durch Großbetriebe, deren Produktion nicht nur privat, sondern auch volkswirtschaftlich von größter Bedeutung sind, bezeichnet die Denkschrift als volkswirtschaftlich unbedenklich, wenigstens soweit sie durch die Lebensinteressen der Industrie geboten sind. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist der gehäufte Grubenfelderbesitz auch in den Händen eines industriellen Großbetriebes bedenklich, weil er die Ausschließung eines gesunden Wettbewerbes in sich schließt. Zurzeit wird in Bayern diese Gefahr nicht für aktuell befunden, es soll ihr durch Erhöhung der Grubenfeldabgabe, und gegebenenfalls durch die Anwendung der herangezogenen Bestimmungen über die Aufhebung des Bergwerkseigentums, entgegengetwirkt werden. Als schädlich wird die Anhäufung von Grubenfeldern in den Händen von Spekulanten bezeichnet, aber auch davon sei in Bayern keine Rede. Der Spekulation entgegenzuwirken, ist übrigens ein weiterer Gesetzesentwurf bestimmt, der die Abgabe von Grubenfeldern regelt, und nach dem die Abgabe von bisher 26 Pf. auf 50 Pf. pro Hektar erhöht werden soll.

Der Gesetzesentwurf zur Verstaatlichung der Bodenschätze leidet vor allem daran, daß er reichlich 20 Jahre zu spät kommt, denn alles, was einigermaßen Aussicht auf lohnende Ausbeute bot, hat sich das Privatkapital gesichert. Und trotzdem ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß auch diesem Gesetzesentwurf die Kammer der Reichsräte entgegenstehen wird, wie sich diese Körperlichkeit im Laufe der Jahre überhaupt als Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung Bayerns immer mehr zu einer ganz einseitig feudalkapitalistischen Interessenvertretung herausgebildet hat. Unsere Freunde im bayerischen Landtage aber werden es ihrerseits nicht daran fehlen lassen, den Gesetzesentwurf in ihrem, und damit im Interesse der Gesamtheit des Volkes gelegenen Sinne zu beeinflussen und zu gestalten.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Nichtlinien der Reichsbekleidungsstelle

für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Arbeiter mit Berufskleidung. (Erläuterung zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. März 1917.) Gültig ab 1. Mai 1918.

1. **Versorgungsberechtigte Personen:** Die Bestände der Reichsbekleidungsstelle und des freien Handels an Textilien sind derzeit knapp geworden, daß mit Kleidung aus Textilfaserstoffen nur noch diejenigen Arbeiter in kriegswichtigen Betrieben versorgt werden können, die während der Arbeit den Unbillen der Witterung (Außenarbeiter) oder starker Abnutzung ihrer Arbeitskleidung (Starkverbraucher) ausgesetzt sind.

2. **Anerkannte Berufskleidung:** Bewilligt werden durch die Reichsbekleidungsstelle nur folgende Gegenstände:

- A) Männer-Oberkleidung (ganzer Anzug, einzelne Joppe, einzelne Hose) für Außenarbeiter und für Starkverbraucher.
- B) Frauen-Oberkleidung (Bluse und Rock oder Jadenkleid) für weibliche Außenarbeiter oder Starkverbraucher.
- C) Männer-Schuhkleidung (logenannte Monteuranzüge, Zade und Göße) für Arbeiter, die derartige Schutzkleidung bei der Arbeit tragen müssen.

D) Frauen-Schutzkleidung (Bluse und Beinleid) für Arbeiterinnen, die derartige Schutzkleidung bei der Arbeit tragen müssen.

E) Säurefeste Männer-Schutzkleidung (Joppe und Göße) für Arbeiter, die mit Säure umgehen.

F) Säurefeste Frauen-Schutzkleidung (Bluse und Beinleid) für Arbeiterinnen, die mit Säure umgehen.

G) Männer-Mäntel für Außenarbeiter.

H) Männerhemden für Feuerarbeiter und Bergarbeiter unter Tage.

J) Schürzen für Arbeiter und Arbeiterinnen, die Schürzen zur Arbeit unbedingt benötigen.

K) Schuhhüllen (Gauben, Mühen, Schuhärmel, Laboratoriumsmäntel, Delröde usw.) für Arbeiter und Arbeiterinnen, die derartigen Schutz bei der Arbeit tragen müssen.

3. **Versorgungsberechtigte Berufsgruppen:** Anspruch auf Versorgung wird grundsätzlich, aber vorbehaltlich der Beschränkung nach Ziffer 1 und 2, bei folgenden Berufsgruppen anerkannt: Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung und Verarbeitung, chemische Industrie, Industrie der Steine und Erden, Glasfabrikation, elektrotechnische Industrie, Hoch- und Tiefbau, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Kanal- und Straßenreinigung, Verkehrswerte einchl. Schifffahrt, Fischerei, Flößerei. Bei anderen kriegswichtigen Betrieben kann in Ausnahmefällen für Außenarbeiter und Starkverbraucher, z. B. für Maschinenf. Schlosser, Fabrikfeuerwehren, Fabrikwächter usw., Berufskleidung bewilligt werden.

4. **Bedarfsanmeldung:** Der unerläßliche Bedarf der nach Ziffer 1—3 versorgungsberechtigten Personen an der in Ziffer 2 aufgeführten Berufskleidung ist von den Betriebsunternehmern (bei Zweigstellen vom Hauptunternehmen) mittels der vorgefertigten (blauen) Bedarfsanmeldung (Formular Nr. R. B. St. 224, erhältlich bei K. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43, E. Huber, München, Schönfeldstraße 12 und W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14) bei dem zuständigen Gewerbeaufsichts-, Bergvertriebs- oder sonstigen Beamten, der den Antrag über die zuständige Kriegsamtsstelle der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H) in Berlin W 50, Mühlener Platz 1, weiterreicht. Diese Stellen haben die Pflicht, die Anträge nach diesen Richtlinien zu begutachten, nötigenfalls Abstriche vorzunehmen und insbesondere zu prüfen, daß als versorgungsberechtigt mit einer bestimmter Kleidungsform nur diejenigen Arbeiter angemeldet werden, die nach Ziffer 1—3 auch Anspruch auf die betreffende Kleidungsform haben; es empfiehlt sich, für jede Kleidungsform (Ziffer 2 Buchstabe A—K) ein besonderes Anmeldebogenformular zu benutzen.

5. **Bewilligungsverfahren:** Die Reichsbekleidungsstelle fertigt, wenn sie den Anspruch auf die angemeldete Berufskleidung als berechtigt anerkennt, für einen ihr angemessen erscheinenden Teil (z. B. für etwa 50 v. H.) der versorgungsberechtigten Arbeiter Bekleidungsgegenstände aus. Die bewilligten Gegenstände sollen im freien Handel erworben werden; auf besonderen Wunsch werden auch Bezugscheine für Stoff (statt für Konfektion) ausgestellt.

6. **Belieferung durch die Reichsbekleidungsstelle:** Nur im äußersten Notfall, wenn die Unmöglichkeit der Bedarfsdeckung im freien Handel ausreichend dargetan wird, weist die Reichsbekleidungsstelle, soweit sie über Bestände verfügt, für einen Teil der Bezugsgegenstände (z. B. für höchstens 50 v. H.) Kleidungsstücke — keinesfalls Stoffe — zu. Ein Anspruch des Bezugsgegenstandes auf Zuweisung besteht nicht! Bei der großen Knappheit der Bestände ist auch mit längeren Lieferfristen zu rechnen. Die besonderen Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle, aus denen näheres über die Art der verfügbaren Kleidungsstücke, Größen, Preise usw. zu ersehen ist, sind von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung H, oder der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, beide Berlin W 50, Mühlener Platz 1, zu beziehen.

7. **Pflichten des Betriebsunternehmers:** Der Betriebsunternehmer der Berufskleidung aus dem Handel oder von der Reichsbekleidungsstelle erwirbt, darf diese Kleidungsstücke nur an diejenigen Lohnarbeiter seines Betriebes abgeben, für die sie ihm zugesprochen worden sind, und nur an die Arbeiter, die von der für sie zuständigen örtlichen Bezugsstellen ordnungsmäßig auf ihren Namen ausfertigte Bezugscheine ihm vorher ausgehändigt haben; die gesammelten Bezugscheine sind am 1. jedes Monats an die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H) zur Kontrolle einzusenden.

Der Betriebsunternehmer hat ferner ausreichend Vor Sorge zu treffen, daß die Kleidungsstücke nur während der Arbeit getragen und pfleglich behandelt werden.

Bei entgeltlicher Abgabe darf von dem Arbeiter nicht mehr als der Kaufpreis, zuzüglich der nachweislich aufgewandten Spesen, gefordert werden. Behält der Betriebsunternehmer die Kleidungsstücke im Eigentum (teilweise Hergabe), so erfolgt ein späterer Erlaß nur, soweit der Betriebsunternehmer verfallene Stücke an eine Mitbekleidungsstelle oder einen der vom Kriegsministerium beauftragten Lumpensortierbetriebe abgegeben hat und Abgabebescheinigungen hierüber beibringt.

8. **Ausgabestellen:** Die Betriebsunternehmer sind vorbehaltlich der vorher einzuholenden Zustimmung der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung H) berechtigt, eigene oder fremde Organisationen, mehrere oder einzelne Kleinhandl. mit dem Empfang, der Aufbewahrung und der Verteilung der Bekleidungsgegenstände beauftragt zu beauftragen. Diese Ausgabestellen sind an die dem Betriebsunternehmer auferlegten oder auszuferlegenden Pflichten gebunden wie dieser selbst. Werden die Kleidungsstücke entgeltlich an Arbeiter abgegeben, so darf neben den nachweislich aufgewandten Unkosten für Verpackung, Fracht und Versicherung höchstens ein von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzender Verwaltungsprozent zum Einkaufspreis zugeschlagen werden.

9. **Ersatzkleidung:** Eine weitergehende Versorgung mit Textilschutzkleidung, als in diesen Richtlinien festgelegt ist, oder Abweichungen von den Versorgungsgrundrissen zugunsten einzelner sind ausgeschlossen; dahingehende Anträge kann die Reichsbekleidungsstelle nicht beantworten.

Arbeiter, die nicht zu den versorgungsberechtigten Personen gehören, müssen, soweit sie nicht wie die übrige bürgerliche Bevölkerung mittels Bezugscheines der örtlichen Bezugsstellen sich im freien Handel Textilschutzkleidung beschaffen können, bezugscheinfreie Ersatzkleidung tragen. Ebenso werden versorgungsberechtigte Personen bei Bedarf an Kleidungsstücken, die von der Reichsbekleidungsstelle nicht als Berufskleidung anerkannt sind (vergl. Ziffer 2), auf Ersatzgegenstände zurückgreifen müssen. Die Abteilung E (Ersatzstoff-Abteilung) der Reichsbekleidungsstelle ist bereit, Betriebsunternehmern Aufklärung über brauchbare Ersatzstoffe zu erteilen.

Hierzu sei bemerkt, daß den Arbeitern mit Nichtlinien wenig genügt ist, wenn die Preise unerschwinglich sind. Die von der Reichsbekleidungsstelle angebotene Kleidung soll im Durchschnitt 80—90 Mark kosten. Das kann doch bei den jetzigen Löhnen der Bergarbeiter nur auf Kosten der Ernährung aufgebracht werden. Wenn sich ein Anzug notwendig macht, muß der Samadriemen eben entsprechend enger geschnallt werden. Wo soll denn das auf die Dauer hinaus? Und wenn Arbeitsanzüge aus blauem Leinen, Salbleinen und Jute, je nach Beschaffenheit zu 60—66 Mark, abzugeben werden, ist das noch viel zu teuer. Es haben sich da Verhältnisse herausgebildet, die immer unerträglicher werden, und an denen mit bloßen Nichtlinien nichts geändert werden kann.

Sohnbewegung der Wertmeister.

Der deutsche Wertmeisterverband hat in diesem Frühjahr eine Zählung der Wertmeistergehälter vorgenommen durch Fragebogen, deren Ausfüllung von den Mitgliedern erbeten wurde. Ueber das Ergebnis der Statistik teilt die „Wertmeisterzeitung“ mit:

„Unsere jüngste Erhebung über die Verhältnisse unserer Mitglieder, an der leider nur der fünfte Teil der Kollegenchaft teilnahm, trotzdem die Umfrage von größter Bedeutung war, hat dargelegt, daß alle Angehörigen, mit ganz wenigen Ausnahmen, außerordentlich schlecht bezahlt werden. Die Mehrzahl der Personen, die am 1. August 1917 ein 500 Mark übersteigendes Monatsgehalt hatten, ist zu zählen. Es waren insgesamt 1,1 Prozent der Beantworter der Fragebogen. Ein Gehalt von 450-500 Mark hatten 1,4 Prozent, 401-450 Mark 1,9 Prozent, 351-400 Mark 4,9 Prozent, 301-350 Mark 9,2 Prozent. Die gewaltige Mehrzahl hat unter 350 Mark Einkommen. 1281 Wertmeister hatten ein Einkommen von über 275-300 Mark.

Table with 2 columns: Einkommenbereich, Anzahl Wertmeister. Includes rows for 250-275 M., 225-250 M., 200-225 M., 150-200 M., 100-150 M., 75-100 M.

Bei 419 Wertmeistern überstieg das Einkommen nicht 180 Mark.

Soll man sich da wirklich noch wundern, wenn die Angestellten unruhig werden und mit Nachdruck eine Bezahlung fordern, die ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit, letzten Endes aber den heutigen Leuerungsverhältnissen entspricht?

Wieso auch die Angehörigen des „neuen Mittelstandes“, wie man die Angestellten und Beamten zu nennen beliebt, haben in ihrer Mehrzahl ein Einkommen, das heutzutage zur Fristung einer halbwegs anständigen Existenz beizutragen nicht mehr ausreicht.

Berggesetzgebung und -Verwaltung.

Die Abänderung des schlesischen Berggesetzes

Ist in einer Gemeinschaftsitzung der beiden Kammern beschlossen worden. Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind nach einem Verfassungsbericht folgende: Stein- und Braunkohle sind nun vom Verfügungsrecht des Grundbesizers ausgeschlossen. (Staatliches Bergbaurecht) Ausgenommen ist nur das Kohlenunterirdische, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und gegenwärtig noch betriebenen nicht staatlichen Kohlenbergwerks gehört. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem Maß, aus diesem Gesetz ergebenden Umfang nur dem Staate zu, der jedoch dieses Recht auf andere übertragen kann. Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbau unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundbesitzer zu, wenn nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Die Entschädigung der Grundeigentümer und der infolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentum Kohlenbergbauberechtigten erfolgt durch den Staat in Gestalt der Förderabgabe. Es kann jedoch nach freiem Ermessen des Staates auch eine andere Art der Entschädigung vereinbart werden. Die Förderabgabe wird entsprechend der jährlichen Förderungen an den Eigentümer des Grundstückes bezahlt, dessen Kohlenunterirdische dem staatlichen Kohlenbergbauberechtigten zu einem Bezugsverbande vereinigt, wenn nicht weniger als fünf Bezugsberechtigten vorhanden sind. Das Recht auf die Förderabgabe ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden, es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle drei Pfennig, bei Steinkohle sechs Pfennig für die Tonne der aus dem Grundstück geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle 1 1/2 Prozent, bei Steinkohle 3 1/2 Prozent des Wertes der Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Werk, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen, neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet. Die Sätze der Förderabgabe sollen nach 10 Jahren durch Gesetz neu geregelt werden. Die Höhe der Förderabgabe wird jedes Jahr durch einen staatlich beauftragten Marschneider festgestellt. Dem zum Bezüge der Förderabgabe berechtigten Grundstückbesitzer kann auf sein Verlangen schon vor dem Beginn des Abbaues eine Vorentschädigung gewährt werden, jedoch nur soweit dem Bergamt durch Bohrungen im Grundstück die Menge der anstehenden Kohle nachgewiesen wird. Die Vorentschädigung beträgt ein Fünftel des Wertes der Kohle. Der Wert der Kohlen wird für die nachgewiesene Menge nach festen Sätzen berechnet, und zwar für die Tonne Braunkohle weißlich der Elbe 5 Pfennig, östlich der Elbe 3 Pfennig, für die Tonne Steinkohle 12 Pfennig. Für Braunkohle unter bebauten Flurbeständen oder unter Gelände, das durch einen Bauungs-, Fluchtlinien- oder Orts-Erweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, kann Vorentschädigung nicht beantragt werden. Ist Vorentschädigung gezahlt worden so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentschädigung nebst gesetzlichen Zinsen für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male Förderabgabe zu bezahlen gewesen wäre. Das neue Gesetz enthält auch Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen. Wer anstehende Kohle, die dem staatlichen Bergbaurecht unterliegt, sich rechtswidrig aneignet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Diese Strafen können bis zu 600 Mark bzw. 6 Monaten Gefängnis erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Bebauung bergmännische Anlagen errichtet worden sind. Ebenso werden unbefugte Bohrungen unter Strafe gestellt. Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden gelten als Ueberwachungsbehörden.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Vom internationalen Großkapital

erfährt man wieder mal Erbauliches durch einen Rechtsstreit, den der Schweizer Bergwerksverein wegen Aufhebung eines Kohlenlieferungsvertrages gegen französische Firmen, die eine Niederlassung in Lausanne hatten, führte. Der Schweizer Bergwerksverein hat 1910 von drei französischen Aktiengesellschaften (darunter die an Eisenrouten an das französische Meer stark beteiligte Güttgen-Gesellschaft in Homecourt) fünfzig 75 Anteile erworben. Dafür verpflichtete sich die deutsche Gesellschaft, den französischen Werken jährlich bis zu 50 000 Tonnen Kohlen zu 20 Prozent unter dem jeweiligen Marktpreis zu liefern! Durch franz. Regierungsdekret vom 27. September 1914 wurden Verträge mit feindlichen Ausländern für null und nichtig erklärt, für so lange, als dies Dekret nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde; also ebenfalls auch nach Friedensschluß. Dagegen klagte der Schweizer Bergwerksverein bis zum Reichsgericht, wurde aber abgewiesen, weil die Rechtsgültigkeit jenes Kriegsdoktrats, dem übrigens deutsche Bergstellungsmaßnahmen folgten, unanfechtbar sei. Wir sehen hier wieder eine für unsere Wirtschaftsverhältnisse

unheilvolle Kriegsfolge. Von hohem, nationalem Interesse ist nun aber die Tatsache, daß deutsche Kapitalisten auch an französischen Kohlenlieferungen finanziell beteiligt waren. Und noch wichtiger ist die Erfahrung, daß deutsche Kohle verträglich 20 Prozent billiger an französische Werke geliefert wurde, als sie in Deutschland zu haben war! Mit billigen Kohlenlieferungen aus Deutschland sind also französische Kohlenwerke unterliegt worden. Das geschah in denselben Jahren, wo in der internationalen Kriegstreiberpresse immer entsetzlicher ein kriegerischer Konflikt zwischen Deutschland, Frankreich und England als „unvermeidlich“ geschildert worden ist! Es ist die höchste Zeit, den privatrechtlichen Kapitalisten das Verfügungsrecht über untere nationale Bodenschätze zu nehmen.

Die Gewinnverfälscherung

wird heute in einem Umfange betrieben, daß es selbst kapitalistischen Organen manchmal zu arg wird. So schreibt die „Rhein-Westf. Zeitung“ über den Geschäftsabschluss der Berggewerkschaft Graf Bismarck:

„Nachdem wir über die ordentliche Gewerkschafterversammlung bereits berichtet haben, liegt uns nunmehr der Geschäftsbericht für 1917 vor. Der Reineüberschuss stellte sich einschließlich des Vortrages aus 1916 auf 4 894 736 (i. V. 5 794 498) Mark. Verrechnet wurden darauf 4 817 486 Mark; als Vortrag auf neue Rechnung verbleiben 77 249 (118 689) Mark. Der Reineüberschuss für 1917 läßt sich jedoch mit dem des Vorjahres erst vergleichen, wenn die Abschreibungen von dem Reineüberschuss des Vorjahres in Abzug gebracht werden, nämlich 2 577 487 Mark. Abdann stellt sich der diesjährige Reineüberschuss viel höher. Die Höhe der diesjährigen Abschreibungen ist aus dem Geschäftsbericht nicht ersichtlich. Der Reineüberschuss ist errechnet durch summarischen Abzug der Betriebsausgaben in Höhe von 31 458 627 Mark von den Betriebseinnahmen in Höhe von 36 234 674 Mark. Auch ist nicht ersichtlich, wo die Abschreibungen verrechnet sind. An Ausbeute wurden verteilt im Jahre 1917 3 (2,5) Millionen, zur Darlehenstilgung verwendet 64 508 (61 877) Mark; für Vergütungen-Mitglieder zurückgestellt 300 007 (100 000) Mark.“

Gewaltige Erzfunde

sollen auf der Sundajel Gelebes (Holländisch-Indien) gemacht worden sein. Die gefundenen Eisenerze sollen auf eine Milliarde Tonnen zu schätzen sein und nur 15 Meter unter der Erdoberfläche liegen. Trifft das zu, so dürfte auch um diese Erze einmal ein weltpolitischer Konflikt entstehen, der „durch die Sprache des Schwertes“ entschieden wird.

Aus den Unternehmerverbänden.

„Wirtschaftsfriedliche“ gegen gleiches Wahlrecht!

Die nationalliberale Partei hielt bekanntlich am 28. April einen außerordentlichen „Reusentag“ ab, um Stellung zu der Wahlrechtsvorlage zu nehmen. Eine große Mehrheit sprach sich für die Regierungsvorlage aus. Die Minderheit stand unter der Führung von Vertrauensleuten der Schwerindustrie. Nun schrieb das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ (Nr. v. 21. Mai):

„Gelbe Arbeitervertreter. Ein neuer Beweis für die eigenläumliche Art, wie sich die Vertreter der gelben Verbände der Arbeiterinteressen annehmen, bietet die Haltung ihrer Vertreter auf dem letzten nationalliberalen Reusentag. Dort gehörten die gelben Vertreter zu der Minderheit, die gegen das gleiche Wahlrecht gestimmt hat. Sie teilen sich in diesen Ruhm mit den extremsten Vertretern der Großindustrie und haben damit selbst die Verantwortung genützt, deren sie würdig sind: die allerhöchste Reaktion.“

Gegen diese Anschuldigung wendet sich während der „Werkvereine“ (Nr. 22), das Organ der sogenannten „Wirtschaftsfriedlichen“. Es bestreitet aber nicht den sachlichen Inhalt der Mitteilung des „Zentralblattes“, sondern erklärt, die betreffenden „Vertreter“ hätten nicht als Werkvereinsmitglieder, vielmehr als Delegierte der nationalliberalen Partei gestimmt. Sachlich steht also die Sache so, daß die führenden Werkvereinsmitglieder, welche von den nationalliberalen Partei-Ortsgruppen (Essen usw.) zu dem „Reusentag“ delegiert worden sind, zu der schwerindustriell-reaktionären Minderheit gehören, die gegen das gleiche Wahlrecht stimmten! Und das nennt sich Arbeitervertreter. Wir bitten alle unsere Kameraden, wohl zu beherzigen und es in den Kameradenkreisen überall bekannt zu machen, daß die „Wirtschaftsfriedlichen“ auf dem nationalliberalen „Reusentag“ das gleiche Wahlrecht zum Landtag, die Voraussetzung einer gründlichen Bergarbeiterreform, abgelehnt haben.

Wahlvorbereitungen der „Wirtschaftsfriedlichen“.

Der 5. Bundestag der bekanntlich von den Werkbestützern gegründeten und dauernd mit Geld versorgten „Wirtschaftsfriedlichen Werkvereine“ hat folgende „Leitsätze“ angenommen:

- 1.) In jedem Wahlkreise, in welchem Werkvereine bestehen, wird in Gemeinschaft mit den in Betracht kommenden befreundeten Organisationen ein Ausschuss gebildet, der die Wahrung der politischen Interessen der Mitglieder und ihre Gewinnung zur politischen Einflussnahme gemäß den wirtschaftlichen nationalen Grundsätzen - gleichviel in welcher bürgerlichen Partei - zum Ziele hat. Die Landesverbände haben das Entgegenkommende in die Wege zu leiten.
- 2.) Die politische Kommission des Bundes, bestehend aus den Kameraden Hering, Hoffmeister, Kubbutat und Schulte, wird beauftragt, die Arbeit zu übernehmen, ihre Ergebnisse zu sammeln und darüber auf der nächsten Ausschusssitzung zu berichten. Sie hat ferner der Veranstaltung eines Kurses zu staatsbürgerlicher Ausbildung in Aussicht zu nehmen.“

Danach sollen unter dem Deckmantel „Nationale Ausschüsse“ wahlpolitische Komitees zur Unterstützung kapitalistischer Kandidaturen für Reichstag, Landtag und Gemeinden wirken. Merken wir uns das. Auch zur Unterstützung der alldeutschen-imperialistischen Erberungsopposition ist aus den „Wirtschaftsfriedlichen“ ein „Freier Ausschuss für einen deutschen (!) Arbeiterfrieden“, mit Sitz in Bremen, gebildet worden. Dieser „Ausschuss“ sagt in einem vertraulichen Zirkular:

„Wir müssen Aufklärung schaffen in allen Teilen Deutschlands im Sinne eines guten Friedens. Dazu gehören viele Mittel. Wollen wir noch weiterhin den Kampf gegen die Internationalen führen, dann ist der Kampf schwer, und es wird sehr viel Geld gebraucht. Wir bitten deshalb um Unterstützung in diesem Kampf. Eine jede Gabe ist uns herzlich willkommen. Wir sind so frei, eine Postkarte beizulegen, und danken im Voraus für freundliche Ueberweisung.“

„Es wird sehr viel Geld gebraucht!“ Nun, die Kriegsgevinner haben ja sehr viel Geld eingeheimst, und an diese braven Zeitgenossen wendet sich der „freie Ausschuss für einen Arbeiterfrieden“. Demnach muß in der deutschen Arbeitererschaft doch wohl sehr wenig Begeisterung für den sogenannten „deutschen Frieden“, worunter in Wahrheit ein Gewaltfrieden mit schwerster Zukunftsbedrohung verstanden werden muß, vorhanden sein, sonst würde doch nicht „sehr viel Geld“ für Aufklärung“ gebraucht. Auch für die „Nationalen Ausschüsse“ zur Förderung kapitalistischer Parlamentskandidaturen wird „sehr viel Geld“ nötig sein. Man kann sich also bei den nächsten Wahlen auf sehr viel rollendes Geld gefaßt machen. Der Amerikanismus wird auch in die „deutsche“ Politik eingeführt.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Aus den freien Gewerkschaften.

Der Metallarbeiterverband veröffentlicht seinen Rechnungsabschluss für das Jahr 1917, der von einem beispiellosen Aufschwung Kunde gibt. Die Zahl der Mitglieder ist um 145 570 oder 58 85 Prozent gestiegen. Diese Zunahme übertrifft das seither ärmste Jahr 1910, welches einen Mitgliederzuwachs um 90 667 brachte, um ein beträchtliches. Der Verband zählte am Jahresabschluss, ungeradem der zum Seeresdienst Eingezogenen, 392 930 Mitglieder, darunter 83 266 weibliche. Entsprechend der Größe der Organisation rechnet auch der Jahresabschluss mit hohen Beträgen. Der Jahresabschluss ergibt als Schlußsumme in Einnahme und Ausgabe 11 171 260 Mark.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter zählte am Schluß des Jahres 1916 17 932 Mitglieder, Ende 1917 waren es noch 17 316, darunter 1947 weibliche. Die Zahl der letzteren hat sich um 561 erhöht. Von den 51 587 Mitgliedern, die der Verband vor Kriegsausbruch zählte, sind mehr als 30 000 zum Kriegsdienst eingezogen. Der Verband hat sein Vermögen im letzten Jahre um 42 637 Mark gesteigert; er verfügte am Jahresabschluss über einen Vermögensbestand von 1 472 710 Mark, davon sind 1 470 092 Mark in der Hauptkasse.

Der Glaserverband hatte am Schluß des Jahres 1917 noch 640 Mitglieder gegen 705 am Schluß des Jahres 1916. Die Hauptkasse verfügte am Jahresabschluss über einen Kassenbestand von 68 476 Mark.

Der Verband der Kupfer Schmiede hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1917 von 3311 auf 3665 gesteigert. Das Verbandsvermögen liegt von 292 997 Mark auf 298 057 Mark, davon befinden sich 291 272 Mark in der Hauptkasse.

Der Verband der Maschinisten und Heizer hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1917 von 7145 auf 9331 gesteigert. Die Einnahmen des Verbandes betragen 233 629 Mark, die Ausgaben 189 478 Mark.

August Bringmann, Redakteur am „Zimmerer“, konnte am 1. Juni auf fünfundsiebzig Jahre dieser Tätigkeit zurückblicken. Unter seiner Leitung hat sich der „Zimmerer“ zu einem der hervorragendsten Gewerkschaftsblätter entwickelt. Bringmann hat es auch als erster unternommen, eine Geschichte seiner Gewerkschaft herauszugeben. Dieses Werk und die gleichfalls von ihm verfaßten „Praktischen Winke für die deutsche Zimmererbewegung“ sichern ihm einen angehenden Platz in der Gewerkschaftsliteratur. Möge es dem Publikaat vergönnt sein, noch viele Jahre zum Nutzen der Gewerkschaften, und vor allem des Zimmererverbandes, zu wirken!

Internationale Rundschau.

Der rumänische „Petroleumfriede“

kann weiterblickende Volkswirte nicht befriedigen. In der bodenreformierten „Deutschen Warte“ wird der Friedensschluß mit Rumänien zwar begrüßt, aber dann heißt es weiter: „Die Freude über diese hochbedeutende Siegesstrauch wird freilich stark gemindert durch den plötzlichen Einschlag (Begünstigung des Privatkapitalismus) der getroffenen Regelung. Ein paar mächtige deutsche Petroleumkonzerne, deren Aktien sich überwiegend im Besitze zweier Großbanken befinden, werden die Träger der Ausnutzung dieser neuen Gebiete sein. Außerhalb dieser Konzerne ist für die deutsche Unternehmungslust kein Platz. Den betreffenden Gesellschaften wird ein Preis für die von ihnen abgeleiteten Erzeugnisse bewilligt werden, der ihnen, wie es in einer halbamtlichen Verlautbarung heißt, die möglichst forcierte Zuangriffnahme neuer Vorkommen nahelegt. Also eine Prämierung des Großkapitals, das mit dem Gesamtinteresse gerechtfertigt wird. Es ist für den Nutzenstehenden unmöglich, zu entscheiden, ob nicht auf einem anderen Wege die Interessen der Gesamtheit besser hätten gewahrt werden können. Welche Vorteile die getroffene Regelung für die betreffenden Gesellschaften aber bietet - es ist die Deutsche Petroleumgesellschaft A.-G., die Deutsche Erdölgesellschaft A.-G. und die Stequa Romana - das zeigt auf das deutlichste die ungeheure Preissteigerung der betreffenden Aktien an der Berliner Börse, deren heutiger Kurswert um einige hundert Millionen Mark höher ist als am dem Tage, an dem Rumänien seinen Treubruch an den Mittelmächten beging. Wenn also irgend jemand Veranlassung hat, sich des Sieges über Rumänien zu freuen, so ist es eine Anzahl Aktionäre und die Börse, welche in ahnungsvoller Kenntnis des nunmehr ratifizierten Abkommens die Aktien seit Monaten vorgekauft hat.“ - Diese Kritik trifft ins Schwarze. Wenn der Krieg ganz zu Ende ist, dann werden sich die ausgeschulten Völker bemühen müssen, die dem Privatkapitalismus zugegebenen Vorrechte in den Friedensschlüssen schnellstens auszumergen.

Mitstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zeche Ewald 3 u. 4. Auf der Bauzohle, im Rutschbetrieb 244, müssen sich die Arbeiter das Holz über 100 Meter heraufschaffen, obwohl es von oben gefördert werden könnte. Die Schalzhölzer kommen von oben. Warum nicht das übrige Holz? Dadurch würde doch die Arbeit wesentlich erleichtert. Auf der Bauzohle ist auch kein Gezähwagen. Die Arbeiter müssen folglich ihr Gezäh zur Schmelde schaffen und von dort wieder mitbringen. Das sind doch wirklich vorläufige Zustände.

Zeche Fürst Leopold. Als hier der Fahrsteiger Gillebrenner von einem Arbeiter um Aufbesserung der Bedinge oder Schiebelerlaubnis gebeten wurde, sagte derselbe: „Galte du deine Pfeffer!“ Als der Arbeiter darauf erwiderte: „Du kannst ja das selbe machen,“ wurde er wegen ungebührlichem Benehmen gegen einen Vorgesetzten mit 5 Mark bestraft. Auf diese Weise wird das gute Einvernehmen sicher nicht gefördert. Die Kolonienbewohner, deren Söhne nicht auf der Zeche beschäftigt sind, müssen höhere Preise zahlen. So ist alles nur Mittel zum Zweck.

Zeche Gottfried Wilhelm. Zwang zu Ueberstunden soll nach wiederholter Zusicherung des Handelsministers nicht geübt werden. Solche Zusicherungen haben keinen Wert, weil sie nicht gehalten werden. Hier z. B. ruht man mit allen Mitteln die Arbeiter zum Verfahren von Ueberstunden zu veranlassen. Einem Arbeiter, dessen Frau krank ist, und der deshalb um Unterstützung einkam, wurde sogar gesagt, er habe eine solche nicht nötig, sonst würde er wohl die Ueberstunden verdienen haben. In den Revieren 1 und 6 sind Sauerlöhne von 9 und 10 Mark verdient worden. Was sollen die Arbeiter in dieser Zeit damit anfangen? So fragen wir nicht die Zeche, sondern die Arbeiter, welche sich bisher der Organisation noch nicht angeschlossen haben. Alles das wäre doch gar nicht denkbar, und unsere Kritik würde sich erübrigen, wenn die Unorganisierten ihre Organisationspflicht erfüllen.

Zeche Graf Bismarck 3 u. 5. Der sich in der stillen Nachtstunde hier anhäufende Schlamm, sowie die Förderzüge, welche stehen bleiben, erschweren den Arbeitern den Weg vom und zum Schacht ganz außerordentlich. Die mangelhafte Instandhaltung der Lampen ist an dieser Stelle schon gerügt worden, aber Besserung ist nicht eingetreten. Es kommt vor, daß Kameradschaften von 4-5 Mann nach Ablauf der halben Schicht nur noch eine brennende Lampe haben. Dadurch wird doch die Arbeit beeinträchtigt zum Schaden beider Teile. Trotz aller Kritik besteht auch die Unpünktlichkeit bei der Seilfahrt weiter.

Von den Arbeitern wird Ordnung gefordert. Wer aber Ordnung fordert, muß auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Bei der Lohnzahlung dauert es am Schalter 2 ungewöhnlich lange, während am Schalter 1 die Auszahlung viel schneller vollzogen geht. Woran liegt das? Bei etwas gutem Willen könnten solche Mängel doch abgestellt werden.

Sehe Graf Moltke 1 u. 2. Hier werden nicht nur die ganzen Kameradschaften wegen vorschriftswidriger Förderung bestraft, sondern für die beanstandeten Wagen wird auch nichts bezahlt. Das ist doppelte Bestrafung und wohl kaum zulässig. Doch das sollte dem Arbeiterausschuß vorgebracht werden. Warum geschieht es nicht?

Sehe Hugo I. Nach § 80 a des Berggesetzes dürfen die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen in ihrem Gesamtbetrag 5 Mark nicht übersteigen. Doch hier weiß man sich zu helfen. Ist der Höchstbetrag von 5 Mark erreicht, bestraft man ruhig weiter, aber nicht mehr wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße, sondern wegen Nichtbefolgung eines gegebenen Befehls. Es gibt auch noch andere Arten, das Gesetz zu umgehen. Die Werkbesitzer sind Zweckmäßigkeitsmenschen, die es zu urd ähnlich verstehen, dem Gesetz und Gesetzgeber ein Schnippchen zu schlagen. Es ist den Arbeitern auch schon gesagt worden, daß das Generalkonnamden den Reklamationen nicht mehr stattgegeben und die Befehle stillgelegt würde, wenn keine reinen Kohlen geliefert werden könnten. Sogar mit dem Schlingengaben wurde gedroht. Alles Mittel zum Zweck. Aber das richtige Mittel, d. h. eine entsprechende Gehaltssteigerung, wird nicht angewandt, weil ein zu großer Teil der Belegschaft unorganisiert ist. In der geschickten Weise könnte gar nicht verfahren werden, und unsere Kritik würde sich folglich erübrigen, wenn die Unorganisierten ihre Organisationspflicht erfüllten.

Sehe Osterfeld 2. Im Revier 9 wird den Arbeitern, welche die angelegten Ueberführungen nicht verlassen, mit Verlegung gedroht. Selbstverständlich tritt dadurch für die Arbeiter eine Verschlechterung ein. Es ist zwar vom Handelsminister wiederholt zugesichert worden, daß Zwang zu Ueberführungen nicht geübt werden soll. Aber was den Arbeitern die Macht fehlt. Zustände, die zur Geltung zu bringen, herrscht die Willkür. Beschwerden über zu hohe Reparaturkosten hatten bisher nicht den gewünschten Erfolg. Einem Arbeiter waren z. B. 7,90 Mark hierfür abgehakt worden. Bei der Nachprüfung konnten aber nur 6,68 Mark zusammengebracht werden, ein Beweis, daß die Berechnung falsch war. Da wäre es doch wohl notwendig, daß die Beschwerden der Arbeiter in allen Fällen nachgeprüft würden.

Saargebiet und Reichslande.

Grube König. In Flöz Greifenau, 5. Sohle, bei Steiger Woll, bekam hier eine Kameradschaft statt Holz- — Eignenausbau. Dadurch gestaltete sich die Arbeit naturgemäß wesentlich ungünstiger und schwieriger. Bei der Bedingebemessung wurde jedoch hierauf keine Rücksicht genommen. Obwohl die Kameradschaft sich alle Mühe gab, den Fuhrsteiger K. von der Verschlechterung zu überzeugen, wurde keine entsprechende Gehaltsaufbesserung vorgenommen. Die Folge war, daß diese Kameradschaft bei größter Anstrengung nur 7,73 Mark pro Schicht verdiente. Das ist doch direkt unerträglich. Es muß erwartet werden, daß die verantwortlichen Stellen eine Nachprüfung veranlassen und den Arbeitern einen angemessenen Lohn zukommen lassen. Eine andere Kameradschaft, in Abteilung 6, Steiger Woll, war im April mit dem Umlegen der Gefänge beschäftigt, und verdiente auf das vereinbarte Bedinge 9,20 Mark, erhielt aber nur 7,46 Mark angerechnet. Das ist Willkür in Reinkultur. Dieselbe Willkür zeigte sich auch bei der Bestrafung des Particimannes, weil sich derselbe nicht abgemeldet hatte. Es wurde gar nicht gefragt, ob das möglich war oder nicht. Eine Nachprüfung würde das ergeben haben, daß die Abmeldung nicht erfolgen konnte, weil Steiger Woll nicht mehr auf dem Bureau war. Es muß auch hier erwartet werden, daß eine Nachprüfung erfolgt und den Arbeitern Gerechtigkeit zuteil wird. — Würden übrigens alle Arbeiter ihre Organisationspflicht erfüllen, dann wäre derartige gar nicht denkbar, und unsere Kritik würde sich folglich erübrigen.

Was dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Nur der Kampf führt zum Ziele.

Such' deines Glanzes Ursach' in den Völkern nicht — Nicht in des Windes Prausen zu ergründen. Stell' diese Frage dir im Selbstgericht, Und allfogleich wird dir dein Mund verkünden:

„Gast du nicht selbst geschaffen dein Geschick? Wie du gewinnst — so ward es dir beschieden; Nichts bringt die Menschenwürde dir zurück — Du bist verdammt auf immerdar hienieden.“

Du bist und bleibst verdammt, wenn dir der Mut zum Handeln fehlt — zur Tat, zum Wollen! Was soll der Ingrimm — die verbissne Mut, Schaut du der Herren Läch — den übervollen?

Auch dir an jenem Tisch der Blak gebührt . . . Du wirst nicht freundlich dazu eingeladen; Nein! Nur der Kampf dich zu dem Ziele führt — Der Kampf, geschlossen mit den Kameraden. W. Bl.

Geschlossen mit den Kameraden!

Bereint sind wir alles, Scheinest nichts. Das zeigt uns jeder neue Tag. Wo die Arbeiter geschlossen zusammenstehen, können Erfolge nicht nur erzielt, sondern auch behauptet und den Verhältnissen entsprechend erweitert werden. Wo das aber nicht geschieht, da herrscht Zwietracht, und die Arbeiter müssen sich mit den Profiteuren begnügen, die von den Lächern der Herren fallen. Auf die Geschlossenheit der Arbeiter muß darum noch mit größerer Zähigkeit hingearbeitet werden, als bisher. In allen Abteilungen muß die Lösung sein: Nicht ruhen und nicht rasten, bis es keine Unorganisierten mehr gibt! Alle müssen sich an dieser Arbeit beteiligen. Jedes Verbandsmitglied muß es sich zur Ehrenpflicht machen, mindestens ein neues Mitglied für den Verband zu gewinnen.

In Freundes- und Bekanntenkreisen und im sonstigen Verkehr gibt es noch sehr viel zu tun. Keine Gelegenheit darf verkannt werden, ohne daß auf die Organisationspflicht aufmerksam gemacht wird. Diejenigen, die sich hartnäckig weigern, ihre Organisationspflicht zu erfüllen, müssen ganz besonders Aufmerksamkeit verdienen. Mit dieser verhängnisvollen Drückbergererei gilt es gründlich aufzuräumen.

Das ist eine große Aufgabe. Aber sie muß erfüllt werden. Das Unorganisiertensproblem wird für die Arbeiter immer mehr zur Schicksalsfrage. Es geht dabei um die Selbsthaltung. Der Verbandsgewinn muß daher herrschend und die Organisationspflicht eine ständige Forderung werden. Das führt zur Geschlossenheit und zum Ziele.

Organisation ist Leben.

Was nicht organisiert ist, ist im öffentlichen Leben so gut wie nicht vorhanden. Die billige Sympathie, die sich begnügt mit einem Beifall in einer Versammlung und allgemeiner Gefühlsauswallung, ist staatsbürgerlich betrachtet, außerordentlich wenig wert. Das Wort eines Vortragenden verhallt, das Wort einer Schrift wird überhört von Tausend neuen Eindrücken des Alltags — nur der fest Organisierte, der sich als lebendiges Glied eines kämpfenden Ganzen fühlt, wird zuletzt fähig, wirklich zu helfen! Doch, was bezarf es der Worte! Wenn die große Zeit, in der wir leben, überhaupt eine Lehre deutlich gemacht hat, so ist es die von dem entscheidenden Werte fester, planvoller Organisation?

Entrüstung und Kritik.

Die Beschwerden über Bedrückung, Mißachtung, Rechtslosigkeit und Willkür aller Art mehren sich. Das ist ein Vorzeichen, das nicht zur Abwehr bereit ist. Entrüstung und Kritik können nicht schärf genug sein, um alles das zu kennzeichnen. Doch damit ist uns wenig gedient, wenn es nicht besser wird. Dauernde und durchgreifende Besserung ist aber nicht durch Entrüstung und Kritik, sondern nur durch Anschluß aller an die Organisation zu erreichen. Die bestehenden unhaltbaren Verhältnisse wären überhaupt nicht denkbar, und die Entrüstung und Kritik würden sich folglich erübrigen, wenn die Unorganisierten ihre Organisationspflicht erfüllten. Da ist die Wurzel allen Übels.

Entrüstung und Kritik müssen sich daher auch in gleichem oder noch höherem Maße gegen die Unorganisierten richten. Sie müssen für die Folgen ihrer Pflichtvergessenheit verantwortlich gemacht werden. Unsere Verbandskameraden dürfen sich da nicht von ihrem mitleidigen Herzen, sondern lediglich von ihrem Verstande leiten lassen. Wer nicht mit uns ist, der ist gegen uns und muß auch als Gegner behandelt werden. Auf Kameradschaftlichkeit hat nur der Anspruch, der kameradschaftlich handelt, d. h. Verbandsmitglied ist. Das Verbandsblatt und die Verbandsvereinigungen sind nur für die Verbandsmitglieder da. Wir bitten unsere Verbandskameraden, das alles mehr wie bisher zu beachten und bei der Beurteilung und Kritik der Verhältnisse mit in Rechnung zu stellen.

Zeitgeschichtliches in Zeitungsannoncen.

Wie wenig alle amtlichen Ankäufe gegen die Kriegsgewinner nützen, zeigt die nachstehende Anzeige in einer der letzten Abendausgaben der „Süd. Zeitung“:

10 000 Mark Verdienst in 14 Tagen.

Für festvorliegende Aufträge an Rüstungsindustrie kurzfristig

50 Wille

gekauft gegen vollständige Sicherheit und Beteiligung zu 25 Prozent des Verdienstes. Für Kapitalisten denkbar bestes und sicheres Geschäft.

Eilofferten nur von Selbstgebern unter § 981 an Annoncenexpedition N. S. Bleiker, Dortmund.

Es werden also 25 Prozent des Verdienstes mit 10 000 Mark bewertet, und zwar in vierzehn Tagen. Das wäre für ein Jahr 26 mal 10 000 Mark gleich 260 000 Mark, also eine fünffache Vervielfältigung des eingesetzten Kapitals! Und dabei sichten noch 75 Prozent Verdienst aus! Zur Ergänzung vorstehenden wucherischen Gewinnangebots diene folgendes Inserat aus dem „Sobelschwerdter Stadtblatt“:

Zu 27 Pfennig Stundenlohn werden einige Arbeiter und Arbeiterinnen sofort eingestellt. M. Ram u. Ko.

M. Ram u. Ko. sind Inhaber einer Fabrik für mechanische Papierhilfen. Es gibt Industrielle, die noch weniger Lohn zahlen, nämlich 16 bis 25 Pf. für die Stunde. Riesengroß muß das Elend der Arbeiterchaft sein. Für das bloße Einleihen einer bestimmten Geldsumme werden innerhalb 14 Tagen 25 Prozent Kriegsgewinne zugesichert. Dieser „Schwerstarbeiter“ verdient 10 000 Mark in zwei Wochen im Schlaf auf dem Faulbett. Den wirklichen Arbeitern und Arbeiterinnen aber werden 27 Pf. Stundenlohn zugesichert! Ist das keine „bewährte Wirtschaftsanordnung“?

Eingabe der Bergarbeiterverbände um Lieferung von Kaffee.

Die vier Bergarbeiterverbände haben folgende Eingabe an das Kriegsernährungsamt gerichtet: Wie wir erfahren, ist auf Offener Schachtanlagen für die Belegschaftsmitglieder reiner Kaffee geliefert und mit entsprechend gutem Ersatz verteilt worden. Hierüber sind die betr. Belegschaften mit Recht sehr erfreut, da der Bergmann seiner schwereren Arbeit bei einer warmen, ja manchmal recht heißen Temperatur nachgehen muß und daher wohl der stärkste Kaffee-Genussmittel ist. Um nun der Bergarbeiterchaft zu ermöglichen, daß sie wieder einmal etwas richtigen Kaffees bekommt, erlauben die Arbeiterverbände den Kriegsausschuß, für die Bergarbeiter eine Sonderlieferung von Kaffee vorzunehmen. Der Kaffee müßte auf den Beiden den Bergleuten mit nach Hause gegeben werden, da ja im Bergwerksbetriebe keine Vorrichtungen zum Aufguss vorhanden sind.

Bringt die Wucherer zur Anzeigel!

Wir machen auf folgende Strafbestimmungen aufmerksam, die mit dem 1. Juni 1918 in Kraft getreten sind:

Erstens:

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfes, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

Zweitens:

Wegen Höchstpreisübertretung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

wer vorsätzlich höhere Preise als die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, fordert, oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Hannover, Braunshweig, Hessen-Nippe. Aktiwerle Ronnenberg bei Hannover.

Die Aktiwerle Ronnenberg sind künftig im Auffaugungsprozess. In neuerer Zeit sind die Werke: Aller-Nordstern, Grob-Hauslingen, Kiesel in Hänigsen, Wiederholt in Lhede, übernommen worden. Ronnenberg schlägt für 1917 eine Dividende von 8 Prozent vor. Deimlexprozente sind es ja nicht gerade, aber so schlecht, wie immer behauptet wird, geht es der Stahlindustrie nicht. Wenn auch Ronnenberg nicht gerade das schlechteste Werk in der Lohnzahlung ist, könnte doch noch etwas mehr ohne Preis-erhöhung getan werden. — Es könnte nicht nur, sondern es müßte mehr getan werden, wenn die Unorganisierten ihre Organisationspflicht erfüllten. Dieser Pflichtvergessenheit der Unorganisierten ist es zuzuschreiben, daß nicht einmal die gesetzlichen Zugeständnisse überall behauptet und zur Geltung gebracht werden können. Die Arbeiter sind lediglich Opfer der Gier und Pflichtvergessenheit der Unorganisierten. Bei gleicher Macht hätten sie auch das gleiche Recht wie die Werkbesitzer. Die bestehenden unhaltbaren Verhältnisse wären gar nicht denkbar und unsere Kritik an denselben würde sich erübrigen, wenn alle Bergarbeiter Verbandsmitglieder wären.

Achtung Verbandsmitglieder!

Gelesene Nummern der „Bergarb.-Ztg.“ werfe man nicht fort, sondern verwende sie zur Agitation. Mit jeder Zeitung kann ein neuer Mitkämpfer gewonnen werden!

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 24. Woche (vom 9. bis 15. Juni 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Bücherrevisionen.

Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten, um den Revisoren die Arbeit zu erleichtern.

- Bochold. Vom 9. bis 15. Juni.
Glabbeck II. Vom 13. bis 30. Juni.
Oberaden. Vom 15. Juni bis 15. Juli.
Scherlebeck. Vom 15. bis 30. Juni.
Studenbusch. Vom 20. bis 30. Juni.
Wattensteich I. Vom 16. bis 30. Juni.
Witten. Vom 20. Juni bis 10. Juli.

Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Zahlstellen das Krankengeld erhoben werden:

Weggen. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt jeden letzten Sonntag im Monat, von 2-3 Uhr nachm., in der Wirklichkeit Sorinus in Weggen, durch den Kassierer.

Schmidthorst. Die Krankenunterstützung wird während der Abwesenheit des Kameraden Gnoß vom Kameraden Emil Kropp, Schillstraße 10, jeden Dienstag und Freitag, nachmittags von 6-7 Uhr, ausgezahlt.

Bibliotheken.

Sulzbach. Die Bibliothek wird am 15. Juni eröffnet. Die Herausgabe der Bücher erfolgt Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr, beim Kameraden Jakob Sabig in Warfen, Musikantenstraße 4.

Sterbetafel

Im Monat Mai starben folgende Mitglieder:

- Heinrich Meier, Stadthagen.
Wil. Weber VII, Fellingshausen.
Wilhelm Ansdmeier, Rothhausen.
Ewald Reife, Nuna.
Gustav Zilian, Rothhausen.
S. Niethinghoff, Einzelmitglieb.
Max Meinholt, Lünen.
Jakob Lehmer, Arzbach.
Karl Verneburg, Bernburg.
Sermann Jrmisch, Peitschappel.
Stephan Amroth, Röhberg.
Peter Kasper, Sulzbach.
A. Spidemann, Lütgendortmund.
Wid. Malepau, Rothhausen.
Franz Düiter, Alt-Läßig.
Andreas Jorowich, Swedel.
S. Sübner, Hermsdorf-Städt.
August Häring, Nepten.
Sermann Leffe, Gelsenkirchen.
Johann Wilhelm, Sulzbach.
Friedrich Groß, Stolpenberg.
Friedrich Seling, Gelsenkirchen.
Gustav Lehmann, Sörlis.
Eduard Walter, Bilsdorf.
Friedr. Bradtmüller, Stadthagen.
Heinr. Klein, Gelsenkirchen III.
Johann Musiol, Braud.
A. Saleira, Schwintowojowik.
Johann Kupla, Battray I.
Zb. Powierski, Gelsenkirchen.
Dietr. Wegemann, Annen II.
Ernst Warquardt, Nauzel.
Heinr. Beder, Münthe.
Max Baesler, Freisenbruch.
Heinr. Zelwendel, Polten.
Serm. Ulrichs-Hütter, Altkaden.
Emil Albrecht, Wanne.
Max Böhme, Söhnenmüssen.
Friedr. Gröppler, Kaiserau.
Josef Weniger, Neutrode.
Emil Rich. Frank, Gaisdorf.
F. Jul. Schmiedel, Delbnik.
Robert Wionzel, Fellingshausen.
Karl Kreigensfeld, Eidel II.
Franz Reichel, Neurade.
Josef Teuber, Ober-Waldenburg.
Sermann Gabegast, Reih.
Peter Stranz, Kaiserau.
Wilhelm Böge, Kaiserau.
Louis Langsch, Auf dem Schnee.
Franz Barton, Schwarzwalb.
Sermann Thomas, Gottesberg.
Elias Kleis, Kirel.
Ludwig Göch, Lauenbach.
Alfolf Krahl, Dinslaken.
Albert Witt, Borbed.
Ferd. Koppel, Horkermarkt.
Christ. Bourtschick, Eschweiler.
G. Heimlich, Sonderhausen.
Anis Schmitz, Fischenich.
Anton Fankhaber, Söhnhorf.
Franz Kuh, Schönebeck.
Emil Schäfer, BBlau.
Friedrich Klotz, Reinsdorf.
Johann Dymogalla, Janow.
Abolf Schmeider, Girkeln.
Franz Sankel, Sorthausen.
Emil Hofmann, Delbnik.
Emil Auerwald, Ahlen.
Bernh. Brattlich, Altkaden II.
Valentin Nowak, Ahlen.
Richard Wunderlich, Delbnik.
Th. Obara, Mengebe.
August Ahnis, Trednik.
August Sähning, Steinhach.
Christ. Gottschall, Sulzbach.
S. Schäffer, Steele.
August Schulz, Bochum IV.
Heinrich Klein, Langenbreer I.
August Sähning, Altkaden II.
Kubolf Koch, Schmalhorn.
Friedr. Jung II, Altkaden.
Anton Schneider, Weidweiler.
A. Neufelder, Essen-Altkaden.
Josef Bach, Hamborn II.
Valentin Pahl, Bergheim.
Joh. Wobjinski, Gelsenkirchen VI.
Karl Brunst, Söhnenmüssen.
Johann Lubewski, Helbra.
Ferd. Krüger, Bad Meiners.
Abolf Müller, Sand.
Emil Wädel, Friedrichsgrün.
Valentin Preuß, Kirel.
Josef Marx, Gg. Jpäweike.
Michael Pietryga, Rabjanow.
Witkeim Köh, Wabbe II.
Fritz Briemann, Stadum.
Kaspar Söby, N.-Sprachhövel.
Karl Böhne, Bernburg.
Johann Worech, Dzelehe.
Louis Monumel, Kruwallenburg.
Eduard Weber, Fellingshausen.
Ernst Jädel, Marga.
Heinrich Loos, Ferne I.
Fritz Künzer, Leithe.
Karl Drohla, Gostebrau.
Leopold Organika, Egen.
Heinr. Bauerwans, Egen.
Heinr. Eidelmann, Battray.
Friedr. Schenker, Neu-Welgow.
Wenzel Meindl, Obermargloh.
Mit. Scherer, Hiltersdorf.
Reinhold Nisse, Hamborn.
Rich. Fröhlich, Unterlohsberg.
August Wottsch, Wellingshausen.
Sermann Kleinob, Rechau.
Michael Walder, Fellinghammer.
Friedr. Bähold, Fellinghammer.
Ludwig Sowa, Jaborze.
Johann Risch, Dinsbort.
Stanislaus Mrozet, Nafko.
Josef Heinrich, Peiermann, Dorkfeld.
Jakob Klat, Krurow.
Josef Piaton, Rabjanow.
Abolf Kurda, Anuraw.
A. Glantzer, Müllen St. Nicolas.
Andreas Bourg, Spittel.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten!

Achtung Schnappschätzerte!

Kommission Bochum.

Sonntag, den 16. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Bergarbeiterheim (Konferenzzimmer) in Bochum:

Kommissionssitzung.

Entstehung und Entwicklung des Saarbrüder Schnappschätzertevereins. Herausgeber: Hermann. Bezugspreis: 6. Wilmann 40 Pf. Herausgeber: Hermann. In beziehen von S. Hansmann & Co., Bochum, Biemelsh. Straße 42.

Die Bergarbeiter. von Otto Hüe (2 Bände 8 Mk.) sind noch von uns zu beziehen. S. Hansmann & Co., Bochum i. W., Biemelshausen Straße 42.